

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

**Per beA**

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Dr. Reiner Geulen\*  
Prof. Dr. Remo Klinger\*  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Karoline Borwieck  
David Krebs  
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail geulen@geulen.com  
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

1. Juli 2024

## Klage

**Deutsche Umwelthilfe e.V.,**  
vertreten durch den Vorstand,  
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Geulen & Klinger,  
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,  
dieses vertreten durch den Bundesminister,  
11019 Berlin,

- Beklagte -

wegen Anspruch auf Veröffentlichung des Klimaschutzberichts für das Berichtsjahr 2023  
nach § 10 Bundes-Klimaschutzgesetz (voraussichtliche Zuständigkeit der 10. Kammer)

vorläufiger Gegenstandswert: 10.000,00 €

Namens und in anwaltlich versicherter Vollmacht des Klägers erheben wir

## Klage

und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, den Klimaschutzbericht nach § 10 Abs. 1 KSG für das Berichtsjahr 2023 unverzüglich dem Deutschen Bundestag zuzuleiten und zu veröffentlichen.

Einer Übertragung und Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Einzelrichter/-in stehen keine Gründe entgegen (§ 6 VwGO).

Mit einer Entscheidung durch den/die Berichterstatter/-in sind wir einverstanden (§ 87a Abs. 3 VwGO).

Zur Begründung der Klage tragen wir unter Voranstellung einer Gliederung wie folgt vor:

A. Sachverhalt.....	3
B. Rechtliche Bewertung.....	5
I. Zulässigkeit der Klage .....	5
1. Klagebefugnis aus Unionsrecht .....	6
a. Teleologische Erweiterung des UmwRG.....	7
b. Pflicht zur Unanwendbarkeit nationaler Bestimmungen.....	9
2. Klagebefugnis aus § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 UIG .....	10
II. Begründetheit der Klage .....	11
C. Gesamtergebnis .....	11

## A. Sachverhalt

Der Kläger, eine gemäß § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, begehrt von der Beklagten die unverzügliche Veröffentlichung des Klimaschutzberichts nach § 10 Abs. 1 KSG.<sup>1</sup>

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KSG erstellt die Bundesregierung jährlich einen Klimaschutzbericht, der die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 KSG und der Sofortprogramme nach § 8 KSG sowie eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgaseminderungen enthält. Erstmals im Jahr 2024 enthält der Klimaschutzbericht auch eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie den nationalen Klimaschutzziele einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 4 Abs. 1 KSG.

Das Gesetz enthält eine klare und eindeutige Frist für die Vorlage des Berichts.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 KSG leitet die Beklagte den Klimaschutzbericht bis zum 30. Juni eines Jahres dem Deutschen Bundestag zu.

Der Klimaschutzbericht ist von hoher Relevanz.

Er soll Aufschluss darüber geben, ob Deutschland die Klimaschutzziele erreichen wird oder ob weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung erforderlich sind. Dem Klimaschutzbericht kommt darüber hinaus eine Koordinierungsfunktion zu. Denn ob die in Deutschland geplanten und ergriffenen Maßnahmen ausreichen, lässt sich nur prognostizieren, wenn eine Verrechnung der Treibhausgaseminderungen der in Deutschland beschlossenen Maßnahmen mit den Maßnahmen der Europäischen Union erfolgt. Diese Leistung soll der Klimaschutzbericht erbringen. Der Klimaschutzbericht dient nicht nur dem Monitoring der deutschen Klimaschutzpolitik, sondern auch der Evaluierung des Gesetzes selbst (BT-Drs. 19/14337, 24). Diese Funktion erfüllt der Klimaschutzbericht,

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Klageschrift nimmt Bezug auf die aktuell geltende Fassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2021. Sofern und sobald die durch den Deutschen Bundestag im April 2024 beschlossene Novelle des Gesetzes in Kraft tritt, ändert sich in rechtlicher Hinsicht lediglich, dass der § 10 KSG keine Absätze 2 und 3 mehr hat, sondern es nur noch um einen Anspruch aus § 10 KSG geht.

wenn er offenlegt, ob das im KSG vorgesehene Instrumentarium zur Erreichung der verbindlichen Klimaschutzziele geeignet ist.

Zuständig für die Erstellung des Klimaschutzberichtes ist die Bundesregierung. Innerhalb der Bundesregierung lag diese Zuständigkeit ursprünglich beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Klinski u.a., NVwZ 2020, 1 (3)). Mit dem Ressortzuschnitt der aktuellen 24. Bundesregierung ist die federführende Zuständigkeit für den Klimaschutz auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übergegangen, sodass dieses für die Erstellung des Berichts verantwortlich ist. Dieses Ministerium wird daher im Passivrubrum benannt.

Alle Klimaschutzberichte wurden bisher – teilweise erheblich – verspätet erstellt, dem Bundestag zugeleitet und veröffentlicht. Die Klimaschutzberichte für die Berichtsjahre 2019 (BT-Drs. 19/22180) und 2021 (BT-Drs. 20/3790) wurden im August bzw. im September des Folgejahres, der Klimaschutzbericht für das Berichtsjahr 2020 (BT-Drs. 20/47) wurde sogar erst im November des Folgejahres vorgelegt.

Entgegen der Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 S. 3 KSG, den Klimaschutzbericht für das Berichtsjahr 2022 bis zum 30. Juni 2023 zu erstellen und dem Bundestag zuzuleiten, erfolgte die Unterrichtung durch die Bundesregierung erst am 3. Juni 2024 und damit fast ein Jahr später (BT-Drs. 20/11660). Eine Veröffentlichung des Klimaschutzberichts durch die Beklagte ist bis heute trotz der Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 Satz 1 UIG für den Klimaschutzbericht 2023 noch nicht erfolgt; man kann diesen Bericht nur der im vorangehenden Satz zitierten Bundestags-Drucksache entnehmen. Die Beklagte hat ihn nicht veröffentlicht.

Die Klimaschutzberichte werden in ihrer Aussagekraft und Wirkung durch eine derart späte Vorlage entwertet.

Die Klimaschutzberichte gehören zu den nach § 10 Abs. 1 UIG aktiv zu verbreitenden Umweltinformationen. Denn zu diesen gehören gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 UIG u.a. Berichte über den Stand der Umsetzung von Programmen nach Nr. 2, sofern solche Berichte in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, da es sich bei den Klimaschutzprogrammen um Programme nach Nr. 2 handelt und die Klimaschutzberichte ausweislich der Gesetzesbegründung auf der Internetseite des für Klimaschutz federführenden Ministeriums zu veröffentlichen sind (BT-Drs. 19/14337, 34).

Der Kläger beantragte am 10. Juni 2024 mit dem als

### **Anlage K 1**

beigefügten Schreiben, den Klimaschutzbericht 2024, der sich auf das Berichtsjahr 2023 bezieht, fristgerecht zum 30. Juni 2023 dem Deutschen Bundestag vorzulegen, woraus eine Veröffentlichungspflicht der Bundesregierung resultiert.

Dies ist nicht geschehen.

Auch eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

### **B. Rechtliche Bewertung**

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuleitung des Klimaschutzberichts an den Bundestag und Veröffentlichung des Klimaschutzberichts durch die Bundesregierung für das Berichtsjahr 2023 aus § 10 Abs. 1 KSG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 UIG.

Die hierauf gerichtete Klage ist zulässig und begründet.

#### **I. Zulässigkeit der Klage**

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig, insbesondere ist der Kläger klagebefugt.

Als nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung kann der Kläger Klage erheben, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen.

Die Veröffentlichung des Klimaschutzberichts ist zwar nicht in der enumerativen Aufzählung der Katalogtatbestände des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG vorgesehen. Wie auszuführen sein wird, ergibt sich die Klagebefugnis aber aus § 42 Abs. 2 Hs. 1 VwGO i.V.m. Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (AK) i.V.m. Art. 47 der Grundrechtecharta (vgl. VG Schleswig, Urt. v. 20. Februar 2023 – 3 A 113/18, Rn. 220).

Hilfsweise ergibt sich die Klagebefugnis aus § 42 Abs. 2 Hs. 1 VwGO i.V.m. § 10 Abs. 1 KSG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 UIG. Auch wenn es nach dem Informationsfreiheitsrecht anerkannt ist, dass nur solche Informationen zu veröffentlichen sind, die bei einer Behörde vorliegen, besteht in der hier streitgegenständlichen

Konstellation über § 10 Abs. 1 KSG ausnahmsweise eine Informationsbeschaffungspflicht. Denn die gesetzliche Regelung gebietet, dass die Bundesregierung den Klimaschutzbericht für das Vorjahr bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an den Bundestag weiterleitet, sodass ab diesem Moment auch die Veröffentlichungspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 UIG greift. Über das UIG ergibt sich die Klagebefugnis für jedermann, damit auch den Kläger.

Im Einzelnen:

### **1. Klagebefugnis aus Unionsrecht**

Die Klagebefugnis ergibt sich zunächst aus einer unionsrechtskonformen Anwendung des nationalen Rechts.

Nach Art. 9 Abs. 3 AK stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu gerichtlichen Verfahren haben, um die von Behörden begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Legt man dies zugrunde, ist der Kläger klagebefugt.

Denn er erfüllt die im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien für den Klagezugang, da er eine anerkannte Umweltvereinigung ist.

Zudem ist der eindeutige Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht des § 10 Abs. 1 KSG eine von der Bundesregierung begangene Unterlassung, die gegen eine umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, § 10 Abs. 1 KSG, verstößt.

Art. 9 Abs. 3 AK ist nicht unmittelbar im nationalen Recht anwendbar. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland die Aarhus-Konvention bereits vor 25 Jahren ratifiziert hat, ist es ihr immer noch nicht gelungen, sie vollständig in nationales Recht umzusetzen. Aktuell ist ein Novellierungsvorhaben des UmwRG anhängig. Soweit dieses zu einer vollständigen Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben führt, ergibt sich die Klagebefugnis unzweifelhaft aus dem UmwRG. Bis dahin bedarf es der Auslegung des nationalen Rechts.

## a. Teleologische Erweiterung des UmwRG

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich völkerrechtskonform zunächst aus einer teleologischen Erweiterung des UmwRG.

Insofern kann auf die jüngste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in seinen Urteilen zu den Klimaschutz-Sofortprogrammen vom 30. November 2023 - OVG 11 A 1/23 u.a. - zurückgegriffen werden.

Auch dort ging es um einen Regelungsbereich – Sofortprogramme nach § 8 KSG –, die dem Klimaschutzgesetz unterfielen und für die ebenfalls unter wörtlicher Anwendung des UmwRG keine Klagebefugnis eröffnet war.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klagebefugnis der dort klagenden Verbände (u.a. des hiesigen Klägers, dessen beide Urteile nicht bei Juris veröffentlicht sind) bejaht, da eine teleologische Auslegung des nationalen Rechts gegen den Wortlaut unter den gegebenen Voraussetzungen zulässig ist.

Die teleologische Erweiterung ist hier deshalb vorzunehmen, weil der Bundesgesetzgeber im Zuge der Novelle des UmwRG im Jahr 2017 zu erkennen gegeben hat, dass er eine „1:1 Umsetzung“ der Aarhus-Konvention beabsichtigt. Wenn ihm dies mit dem enumerativen Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG wider Erwarten nicht gelungen sein sollte, ist das Gesetz teleologisch so zu erweitern, dass eine Klagebefugnis in völkerrechtskonformer Anwendung der Aarhus-Konvention gegeben ist.

Das OVG Berlin-Brandenburg führte daher Folgendes in den Rn. 53 ff. aus:

„Die Anerkennung der Klagebefugnis einer Umweltvereinigung wegen des – fehlenden – Beschlusses eines Sofortprogramms unter Verzicht auf das nach dem Wortlaut der Norm erforderliche Tatbestandsmerkmal einer möglichen SUP-Pflicht übersteigt zwar die Grenzen des Wortlauts und ist damit eigentlich nicht mehr Auslegung, sondern Rechtsfortbildung. Eine „Auslegung gegen den Wortlaut einer Norm“ ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn andere Indizien deutlich belegen, dass ihr Sinn im Text unzureichend Ausdruck gefunden hat (vgl. BVerfG, Beschluss v. 27. Januar 1998 - 1 BvL 22/93 -, juris Rn 93; Beschluss v. 19. Juni 1973 - 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72 -, juris Rn 49; Beschluss v. 19. Mai 2023 - 2 BvR 78/22 -, juris Rn 35).

So liegt der Fall hier.

Nach Art. 9 Abs. 3 AK stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um

die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9526) sollten mit dem „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ insbesondere die aufgrund des Beschlusses V/9H der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention (vom 2. Juli 2014) und der damit bestätigten Entscheidung des Compliance Committee dieser Konvention vom 20. Dezember 2013 (ACCC/C/2008/31) erforderlichen Anpassungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes „im Wege einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben“ erfolgen (BT-Drucks. 18/9526 S. 4, S. 25). Es war erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs, Art. 9 Abs. 3 AK, dessen mangelhafte Implementation mit dem o.g. Beschluss des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) beanstandet worden war, „vollständig im deutschen Recht umzusetzen“. Zugleich sollte die neue Nr. 4 des § 1 Abs. 1 UmwRG dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. September 2013 (7 C 21.12) zur umweltrechtlichen Verbandsklage bei Luftreinhalteplänen Rechnung tragen.

Dieser mehrfach ausdrücklich erklärten Regelungsabsicht läuft die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG vorgenommene Beschränkung auf Pläne und Programme des Bundes, bei denen eine Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, jedenfalls insoweit zuwider, als sie der Klagebefugnis eines Umweltverbandes auf Beschluss eines Sofortprogramms im Sinne von § 8 KSG durch die Bundesregierung entgegensteht. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach der bereits in der Gesetzesbegründung zitierten Spruchpraxis des ACCC vertritt dieses eine weite Auslegung zum Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK, wonach für die Konkretisierung des Anwendungsbereichs „allein die Frage, ob eine Anwendung umweltbezogener Bestimmungen erforderlich“ sei, maßgeblich sei. Als Mindestvoraussetzung sei danach notwendig, aber auch ausreichend, dass in einem Vertragsstaat die Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen oder Behörden gerichtlich geprüft werden könne. Folgerichtig habe die 5. Vertragsstaatenkonferenz eine Änderung der nationalen Bestimmungen zur umweltrechtlichen Verbandsklage verlangt; eine Verpflichtung zur Einführung einer Popularklage bestehe nicht. In Ansehung dieser bisherigen Spruchpraxis des Compliance Committee hatte auch das Bundesverwaltungsgericht bereits angenommen, dass danach das „Ob“ einer umweltrechtlichen Verbandsklage durch das Abkommen entschieden sei und die Vertragsstaaten nur hinsichtlich des „Wie“ einen Auslegungsspielraum behielten (BVerwG, Urteil v. 5. September 2013 - 7 C 21.12 -, juris Rn 35). Die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/9526 S. 35) erkennt auch ausdrücklich an, dass sich das Erfordernis, Rechtsbehelfsmöglichkeiten in Bezug auf Entscheidungen über umweltbezogene Pläne und Programme gem. Art. 7 AK vorzusehen, „bereits aus dem Wortlaut der Aarhus-Konvention“ ergebe, und zwar aus der dort in Art. 9 Abs. 2 AK geregelten Option, aus der zwingend folge, dass Art. 7 AK („Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken“) zumindest dem Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 3 AK unterfalle.“

Dies zugrunde gelegt, ist der Kläger klagebefugt.

Denn der Gesetzgeber beabsichtigte, die Aarhus-Konvention „1:1“ in nationales Recht umzusetzen, was ihm jedoch unter Ausklammerung des hier genannten Streitgegenstands nicht gelungen ist.

## **b. Pflicht zur Unanwendbarkeit nationaler Bestimmungen**

Unabhängig von der Möglichkeit einer teleologischen Erweiterung führt auch eine unionsrechtskonforme Pflicht zur Unanwendbarkeit entgegenstehender nationaler Bestimmungen zur Klagebefugnis des Klägers.

Denn das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in den zitierten Urteilen die Klagebefugnis zusätzlich daraus abgeleitet, dass Rechtsvorschriften, die der Durchführung des Rechts der Europäischen Union dienen, so ausgelegt werden müssen, dass ein wirksamer gerichtlicher Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte gewährleistet ist.

Insofern hat das Oberverwaltungsgericht auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2023 - 10 CN 1.23 „Inntal Süd“ - abgestellt, um einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten. Für den Fall, dass eine unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sein sollte, ist jedes im Rahmen seiner nationalen Zuständigkeit angerufene Gericht als Organ eines Mitgliedstaates verpflichtet, die dem Rechtsschutz entgegenstehende nationale Bestimmung unangewendet zu lassen.

Diese dem Rechtsschutz entgegenstehende nationale Bestimmung wäre hier § 42 Abs. 2 Halbsatz 2 VwGO. Denn ohne diese Bestimmung entfällt die Begrenzung auf den subjektiven Rechtsschutz.

Gegebenenfalls, sollte man sie als speziellere Norm ansehen, wäre die außer Acht zu lassende Rechtsvorschrift die nicht mit der AK vollständig in Übereinstimmung zu bringende Norm des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG.

Die Unanwendbarkeit dieser dem Rechtsschutz entgegenstehende Bestimmungen setzt voraus, dass der streitgegenständliche Rechtsverstoß eine Norm betrifft, die der Durchführung des Rechts der Europäischen Union dient.

Dies hat das Oberverwaltungsgericht sowohl für die Klimaschutz-Sofortprogramme nach § 8 KSG (Urteile vom 30. November 2023) als auch für das Klimaschutzprogramm nach § 9 KSG und § 3a KSG (Urteile vom 16. Mai 2024) bejaht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil zu § 8 KSG, juris Rn. 69 ff. wird verwiesen. Die Urteilsbegründungen zu den Urteilen vom 16. Mai 2024 liegen noch nicht vor.

Mit denselben Ausführungen, die das Oberverwaltungsgericht zur unionsrechtlichen Relevanz des Klimaschutz-Sofortprogramms gemacht hat, ist auch der Klimaschutzbericht nach § 10 KSG eine Vorschrift, die der Durchführung des Unionsrechts dient. Denn der Klimaschutzbericht ist die Transparenzgrundlage für wirksame Sofortprogramme nach § 8 und ausreichende Klimaschutzprogramme nach § 9 KSG.

Insofern gilt für die Frage der Klagebefugnis bei § 10 KSG das Gleiche wie für § 8 KSG und § 9 KSG.

Die Klagebefugnis des Klägers ist daher auch aus diesem Grund eröffnet.

## **2. Klagebefugnis aus § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 UIG**

Auch wenn es nach alledem nicht mehr darauf ankommt, ergibt sich die Klagebefugnis des Klägers ebenfalls aus § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 UIG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 KSG.

Zwar ist es zutreffend, dass im Grundsatz nach den Regelungen des UIG keine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde besteht.

Ist eine Informationsbeschaffungspflicht aber fachgesetzlich angeordnet, ist die Situation eine andere.

Hier ist dies der Fall, denn durch § 10 Abs. 1 KSG besteht eine Pflicht der Beklagten zur fristgerechten Erstellung des Klimaschutzberichts.

Die Pflicht zur Veröffentlichung des Klimaschutzberichts, die aus § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 UIG resultiert, darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass der Klimaschutzbericht entgegen der eindeutigen gesetzlichen Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 KSG erst gar nicht erstellt wird.

Die Klagebefugnis ist daher im Ergebnis auch aus diesem Grund gegeben.

## **II. Begründetheit der Klage**

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte verletzt seit Jahren ihre Pflicht zur fristgerechten Vorlage des Klimaschutzberichts. Dies gilt auch für den hier streitgegenständlichen Klimaschutzbericht 2024. Die Frist ist seit dem 30. Juni 2024 abgelaufen.

Die Erstellung und Veröffentlichung des Klimaschutzberichts verstößt gegen eine umweltbezogene Rechtsvorschrift, hier § 10 Abs. 1 KSG, der für diese Entscheidung von Bedeutung ist.

Da der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die der Kläger nach seiner Satzung fördert, ist die Klage begründet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 UmwRG).

## **C. Gesamtergebnis**

Der Klage ist stattzugeben.

Wir bitten um eine möglichst baldige Verhandlung und Entscheidung.

Prof. Dr. Remo Klinger  
(Rechtsanwalt)